

Verband der DAIHATSU-Vertragspartner Deutschland e. V.

SATZUNG¹

**Altrheinstraße 20
77866 Rheinau
Tel: 07844 / 991394
Fax: 07844 / 991396
Email: info@daihatsu-partnerverband.de
Internet: www.daihatsu-partnerverband.de**

¹ zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. März 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Aufgaben des Verbandes	Seite 3
§ 2	Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes	Seite 3
§ 3	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Organe des Verbandes	Seite 4
§ 5	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 6	Vorstand	Seite 5
§ 7	Geschäftsführung des Verbandes	Seite 5
§ 8	Auflösung des Verbandes	Seite 5

§ 1 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband ist ein Zusammenschluss von deutschen DAIHATSU-Vertragshändlern und autorisierten DAIHATSU-Servicepartnern auf freiwilliger Basis. Er hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der DAIHATSU Deutschland GmbH bei der Sicherung und dem Ausbau ihrer Marktposition.
2. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der DAIHATSU Deutschland GmbH, mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
3. Die Förderung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.
4. Die Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder und die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „Verband der DAIHATSU-Vertragspartner Deutschland e. V.“
2. Sitz des Verbandes ist Rheinau und Gerichtsstand des Verbandes ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder DAIHATSU-Vertragshändler und jeder autorisierte DAIHATSU-Servicepartner in Deutschland werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Beendigung des DAIHATSU-Vertrages bzw. im Fall mehrerer Verträge mit der DAIHATSU Deutschland GmbH bei Beendigung aller Verträge; sofern der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nichts anderes beschließt;

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist, mit einer Frist von 3 Monaten und die per Einschreiben erfolgen muss;
 - c) durch Ausschlussklärung seitens des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
5. Aus dem Händlernetz ausgeschiedene Mitglieder des Verbandes können auf Antrag passive Mitglieder des Verbandes mit Nutzung des Internet-Portals gegen Zahlung einer Gebühr werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. In der Einladung sind Tag, Ort und Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung hat mit einer Frist von wenigstens einem Monat ab Absendung der Einladung zu erfolgen.
- 2. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes;
 - b) die Wahl zweier Stellvertreter;
 - c) die Wahl von bis zu zwei Beisitzer;
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) die Auflösung des Verbandes.
- 4. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen. Für

Satzungsänderungen und für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.

5. Die Vertretung eines Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung ist nur durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied möglich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu zwei Beisitzern. Zum Vorstand kann auch gewählt werden, wer durch die Beendigung aller DAIHATSU-Verträge die Mitgliedschaft verloren hat. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in ihrer jeweiligen Funktion gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verband gemeinschaftlich.
3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand oder einzelner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer entscheidet der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung dieser Position.
5. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Verbandes Klagen gegen Dritte zu führen.

§ 7 Geschäftsführung des Verbandes

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch den Vorstand geführt.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen.

§ 8 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die erforderliche Mehrheit zur Auflösung des Verbandes ist in § 5 Ziff. 4 geregelt.

2. Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur gefasst werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder persönlich oder mit vertretenen Stimmen anwesend sind.
3. Mit der Beschlussfassung über die Auflösung ist zugleich über das Verbandsvermögen zu entscheiden.

Neuss, den 13. April 2003

Willingen, den 22. Oktober 2005

Willingen, den 19. Januar 2008

Willingen, den 28. Februar 2009

Willingen, den 27. März 2010